

**Prüfungsverfahrensordnung
der Christian-Albrechts-Universität
Vom 6. August 1998**

Veröffentlichung vom 25. September 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 407), geändert durch Satzung vom 19. November 2015, Veröffentlichung vom 28. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 156), geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), geändert durch Satzung vom 24. November 2017, Veröffentlichung vom 29. Dezember 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 149), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 2. Juli 1996 und am 14. Juli 1998 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestellung und Benennung der Prüferinnen und Prüfer
- § 3 Bekanntgabe der Prüfungstermine und -zeiträume
- § 4 Rücktritt und Versäumnis; Fristverlängerung
- § 5 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 6 Rügen von Verfahrensmängeln
- § 7 Bewertungsverfahren
- § 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit
- § 8 a Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 8 b Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

2. Abschnitt: Abschlussarbeit

- § 9 Ausgabe der Abschlussarbeit und Abgabetermin
- § 10 Rückgabemöglichkeit
- § 11 Verlängerung der Bearbeitungsfrist

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung

- § 12 Benachrichtigung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten vom Termin der mündlichen Prüfung
- § 13 Protokollierung der mündlichen Prüfung
- § 14 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung
- § 15 Unterrichtung von den Ergebnissen der mündlichen Prüfung

4. Abschnitt: Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Zeugniserteilung, Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren

- § 16 Prüfungsergebnis und Zeugnis
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Widerspruchsverfahren

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Zwischen- und Abschlussprüfungen, für deren Regelung die Christian-Albrechts-Universität zuständig ist. Ausgenommen sind Promotions- und Habilitationsprüfungen.

§ 2 Bestellung und Benennung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie hauptamtlich tätige oder regelmäßig an der CAU lehrende Habilitierte bestellt werden. Sofern triftige Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Für Zwischenprüfungen und Vor-Diplomprüfungen können die Fachprüfungsordnungen den Kreis der Prüfungsberechtigten im Rahmen der Vorgaben des Hochschulgesetzes erweitern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat für die Abschlussarbeit und für die mündliche Prüfung die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen kann, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.

(4) Angehörige des Prüflings können nicht als Prüfer bestellt werden. Personen, bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen, dürfen nicht als Prüfer bestellt werden. Die Prüflinge haben den für die Bestellung der Prüfer zuständigen Prüfungsausschuss auf ihnen bekannte Befangenheitsgründe unverzüglich hinzuweisen.

§ 3 Bekanntgabe der Prüfungstermine und -zeiträume

Soweit in einem Prüfungsverfahren regelmäßige Termine oder Zeiträume zur Abnahme der Prüfung vorgesehen sind, werden diese den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Regelungen hinsichtlich individueller Prüfungstermine und -zeiträume für einzelne Teilprüfungen bleiben unberührt.

§ 4 Versäumnis und Rücktritt; Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen, ggf. gemäß § 11 verlängerten, Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe erfolgt regelmäßig per eingeschriebenem Brief. Sie kann auch durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekanntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden; in Zweifelsfällen

kann ein Attest eines von der Christian-Albrechts-Universität benannten Arztes oder einer von der Christian-Albrechts-Universität benannten Ärztin verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.

(3) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.

(4) Ist für die Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in der jeweiligen Prüfungsordnung ein Zeitraum festgelegt, wird dieser Zeitraum nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung um insgesamt höchstens zwei Semester verlängert, sofern die Leistungsfähigkeit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten durch

1. Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger oder
2. Schwangerschaft oder
3. Behinderung oder längere schwere Krankheit oder
4. Auslandsstudium oder
5. Mitgliedschaft in den Gremien der Christian-Albrechts-Universität, den satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder eine Tätigkeit als Fakultätsfrauenbeauftragte oder
6. Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums gemäß § 73 Abs. 4 HSG oder
7. Zurückstellung von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 HSG oder
8. andere wichtige, in der Person der Studentin oder des Studenten liegende Gründe, die eine Einhaltung des vorgegebenen Prüfungszeitraumes als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,

beeinträchtigt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen der Nummer 3, kann der Zeitraum weiter verlängert werden.

Die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen vier Wochen darüber, ob die Rücktritts- oder Verlängerungsgründe anerkannt werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bzw. -zeitraum bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen.

§ 5

Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt ein Täuschungsversuch insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel in den Arbeitsräumen oder bei der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vorgefunden werden. Zu Beginn der Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen.

Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung bzw. Angabe falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.

(2) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen eines Monats über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung oder den Ausschluss. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Rügen von Verfahrensmängeln

Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten unverzüglich zu rügen und schriftlich zu begründen. Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit sind die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten bei der Meldung zur Prüfung hinzuweisen.

§ 7

Bewertungsverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Prüferinnen und Prüfern eine Frist zur Abgabe der Bewertung setzen. Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende Maßnahmen, die Nachteile für die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten verhindern.

(2) In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann festgelegt werden, in welcher Weise das Bewertungsverfahren abzuwickeln ist.

§ 8

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht in der Lage ist, bestimmte Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.

(3) Den in Absatz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten können auf Antrag im Ausnahmefall alternative Prüfungstermine angeboten werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der chronischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(4) Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den in Absatz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten auf an die oder den Prüfungsausschussvorsitzende(n) zu richtenden Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der chronischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(5) Ist nach den Umständen des Einzelfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 auch zukünftig erfüllt sein werden, kann die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses die Entscheidung auch für vergleichbare zukünftige Situationen treffen. Bei Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen wird eine solche für die Zukunft getroffene Entscheidung gegenstandslos. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die Einfluss auf den Anspruch auf Nachteilsausgleich hat, ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 bis 4 kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit der Universität beteiligt werden.

(7) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 8 a

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Macht eine Kandidatin geltend und glaubhaft, dass sie aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

Macht eine Kandidatin geltend und glaubhaft, dass sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht in der Lage ist, bestimmte Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.

Bei sich abzeichnender Kollision von Prüfungsterminen und Mutterschutzfrist soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag prüfen, ob ein Prüfungstermin vor Beginn der Mutterschutzfrist ermöglicht werden kann.

Zum Nachweis von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen ist ein ärztliches Attest erforderlich, der Beginn der Mutterschutzfrist kann durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen werden.

(2) Studierende, die Kinder unter 14 Jahren erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, können eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten gemäß § 11 beantragen. Für die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und anderen Studienleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, gilt § 11 entsprechend. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ein geeigneter Nachweis beizufügen.

Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den in Absatz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er aufgrund der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen nicht in der Lage ist, bestimmte Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.

(3) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regelungen über die Schutzfristen vor und nach der Entbindung, bleiben unberührt. Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 8 b

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

(1) Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 7 HZG kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag anstelle der vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen gleichwertige Ersatzleistungen gestatten sowie die Bearbeitungszeit von mehrwöchigen Arbeiten oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern, sofern sie nachweisen, dass die vorgesehenen Termine und Zeiträume mit Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen kollidieren.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern auf Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund von Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern können auf Antrag im Ausnahmefall alternative Prüfungstermine angeboten werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund von Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2. Abschnitt: Abschlussarbeit

§ 9

Ausgabe der Abschlussarbeit und Abgabetermin

(1) Sofern die jeweiligen Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Thema oder den Themenbereich der Abschlussarbeit vorschlagen, ohne dass jedoch ein Anspruch hierauf begründet wird. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

(2) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der die Prüfungsarbeit Ausgebende stellt den der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechenden Zeitpunkt der Ausgabe und den Abgabetermin fest und kontrolliert die Einhaltung der Bearbeitungsfrist.

§ 10

Rückgabemöglichkeit

Die jeweiligen Prüfungsordnungen können die Berechtigung für die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten vorsehen, die Aufgabe der Abschlussarbeit einmal unbearbeitet zurückzugeben. In den Prüfungsordnungen ist ggf. das entsprechende Verfahren zu regeln.

§ 11

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Eine Verlängerung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

Über die Anerkennung der Gründe und ggf. die Festsetzung eines neuen Abgabetermins für die Bearbeitung der Abschlussarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Verlängerungszeitraum soll die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht übersteigen. Die jeweilige Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung

§ 12

Benachrichtigung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten vom Termin der mündlichen Prüfung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig, nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und den Prüfungstermin durch Aushang an einem festgelegten Ort oder durch Einzelmitteilung bekannt zu geben.

§ 13

Protokollierung der mündlichen Prüfung

Über den Verlauf der Prüfung jeder Prüfungskandidatin und jedes Prüfungskandidaten hat die Prüferin oder der Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten

1. die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfangs- und Endzeitpunkt der mündlichen Prüfung),
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern und ggf. das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung,
4. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

Die Niederschrift ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 14

Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart der Prüfung verbietet. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 15

Unterrichtung von den Ergebnissen der mündlichen Prüfung

Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten am Tage der Prüfung mitzuteilen.

4. Abschnitt: Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Zeugniserteilung, Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren

§ 16

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen. Auf Antrag erhält sie oder er innerhalb von drei Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung mindestens eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung.

(2) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsorgans der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten darüber unverzüglich nach Bewertung der

letzten Prüfungsleistung einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Akteneinsicht wird bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt durchgeführt.
- (3) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können sich die Prüflinge auf ihre Kosten durch das Prüfungsamt Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim jeweiligen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen.
- (2) Im Widerspruchsverfahren sind die Entscheidungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern, die diese Entscheidungen getroffen haben, zu überdenken. Die Prüferinnen und Prüfer haben gegenüber der für die Abwicklung der Prüfung zuständigen Stelle schriftlich zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt für die durch ihren Geltungsbereich erfassten Prüfungen am Tage des Inkrafttretens der Anpassungsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 81 Abs. 6 HSG in der Fassung vom 27. April 1995 in Kraft. Bis dahin gelten die bestehenden Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen fort.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 05.06.1998, Az.: III 230a-3113.7703.3 erteilt.

Kiel, den 6. August 1998

Professor Dr. R. Haensel
Der Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom November 2017:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.